

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

[REDACTED] .01.2022

Ihr Zeichen: 240650

Ihre Nachricht vom: 12.02.2022

Mein Zeichen: **Klicken oder tippen Sie hier,**  
um Text einzugeben.

Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Nur per Mail als Anhang  
**Antrag gemäß § 4 Absatz 1**  
**Informationszugangsgesetz Schleswig-**  
**Holstein (IZG-SH)**

Sehr gee [REDACTED]  
vielen Dank für Ihren Antrag vom 12.02.2022.

Sie begehren nach Maßgabe des § 3 IZG-SH Zugang zu Informationen über die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die zum Stichtag 15. Februar 2022 sowie im Vormonat in Schleswig-Holstein in Krankenhäusern und ggf. vergleichbaren Einrichtungen stationär behandelt wurden. Sie bitten zudem um Aufschlüsselung dieser Angaben nach verschiedenen Kriterien.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Antrag vom 12.02.2022 wird abgelehnt.

### **Begründung:**

Ein Zugang zu den von Ihnen erbetenen Informationen kann eingeräumt werden, da dem zuständigen Fachreferat im MSGJFS diese Daten nicht vorliegen.

Schleswig-Holstein hat bereits zu Beginn der Corona-Pandemie ein eigenes Bettenregister geschaffen, in das die Krankenhäuser täglich ihre zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf den Normal- und Intensivstationen erfassen.

Auf dieser Grundlage kann ausgewertet werden, wie viele Betten auf Normal- und Intensivstationen zur Verfügung stehen, mit welchen Patienten (COVID-19 oder Sonstige) diese jeweils belegt sind und wie viele Betten auf den Normal- und Intensivstationen frei sind.

Da die Daten nicht auf der Ebene eines Behandlungsfalls erfasst werden, besteht keine Möglichkeit, Auswertungen z. B. zum Alter der Patienten oder zum Behandlungsstatus zu erstellen.

Im Weiteren trifft nach dem IZG-SH die informationspflichtige Stelle grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht. Anliegen von Antragstellenden, die auf solche Informationen gerichtet sind, die nur dadurch erlangt werden können, dass bereits vorhandene Informationen ausgewertet werden müssen, sind im weitesten Sinne als Informationsbeschaffung zu werten.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, oder
2. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [poststeller@sozmi.landsh.de](mailto:poststeller@sozmi.landsh.de)

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



(VIII 50)